
Verordnung über das Handelsregister

vom 27. April 1998¹⁾

Der Kantonsrat des Kantons Appenzell A.Rh.,

gestützt auf Art. 927 ff. des Obligationenrechtes²⁾ und Art. 74 Abs. 2 der Kantonsverfassung³⁾,

verordnet:

Art. 1 Aufgabe

¹ Das Handelsregisteramt führt das Handelsregister für den ganzen Kanton nach den hiefür geltenden Gesetzen und Verordnungen sowie den Weisungen der kantonalen Aufsichtsbehörde und des Eidg. Amtes für das Handelsregister.

² Es beurkundet Handelsregistersachen öffentlich⁴⁾ und stellt Beglaubigungen⁵⁾ aus.

Art. 2 Aufsicht

Die Volkswirtschaftsdirektion ist kantonale Aufsichtsbehörde über das Handelsregister.

Art. 3 Öffentlichkeit und Einsichtnahme

¹ Das Handelsregister ist öffentlich.

² Die Registerführerin bzw. der Registerführer regelt die Einzelheiten der Einsichtnahme und die Öffnungszeiten.

¹⁾ Vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 30. Juni 1998

²⁾ SR 220

³⁾ bGS 111.1

⁴⁾ Vgl. Art. 9 Abs. 3 EG zum ZGB (bGS 211.1)

⁵⁾ Vgl. Art. 16 EG zum ZGB (bGS 211.1)

Art. 4 Amtshilfe

¹ Die Gerichte sowie die kantonalen und kommunalen Amtsstellen geben dem Handelsregisteramt von eintragungspflichtigen Tatsachen unverzüglich Kenntnis¹⁾.

² Sie unterstützen das Amt bei der Ermittlung und Feststellung eintragungspflichtiger Tatsachen.

Art. 5 Veröffentlichung

Die Eintragungen im Handelsregister werden im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 6 Gebühren und Ordnungsbussen

¹ Das Handelsregisteramt erhebt für seine Arbeiten Gebühren nach der Verordnung vom 3. Dezember 1954 über die Gebühren für das Handelsregister²⁾.

² Für die Beurkundungen des Handelsregisteramtes werden Gebühren in derselben Höhe erhoben, wie sie die Gemeinden gemäss Art. 11 Ziffer 4 der Verordnung vom 17. Juni 1991 über die Gebühren der Gemeinden³⁾ erheben können.

³ Die Registerführerin bzw. der Registerführer fällt gegen die Beteiligten, die ihrer Eintragungspflicht nicht nachkommen, die in Art. 943 OR⁴⁾ vorgesehenen Ordnungsbussen aus.

Art. 7 Beschwerden

¹ Gegen Verfügungen des Handelsregisteramtes kann innert 14 Tagen⁵⁾ bei der Volkswirtschaftsdirektion Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Beschwerdeentscheide der Volkswirtschaftsdirektion kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht eingereicht werden⁶⁾.

¹⁾ Vgl. Art. 63 Abs. 3 und 4 der Handelsregisterverordnung vom 7. Juni 1937 (SR 221.411)

²⁾ SR 221.411.1

³⁾ bGS 153.2

⁴⁾ SR 220

⁵⁾ Vgl. Art. 3 Abs. 4 der Handelsregisterverordnung vom 7. Juni 1937 (SR 221.411)

⁶⁾ Vgl. Art. 9 und 10 des Gesetzes vom 25. April 1993 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit (bGS 143.6)

Art. 8 Güterrechtsregister

¹ Das Handelsregisteramt bewahrt das Güterrechtsregister sowie die Beibehaltungs- und Unterstellungserklärungen auf¹⁾.

² In das Güterrechtsregister und das Verzeichnis der Beibehaltungserklärungen kann jedermann Einsicht nehmen; weitergehende Einsichtnahmen werden nur den Beteiligten gewährt.

Art. 9 Inkrafttreten; aufgehobenes Recht

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung des Bundes²⁾ in Kraft³⁾; sie ersetzt die Verordnung vom 26. Januar 1912 über das Handels- und Güterrechtsregister⁴⁾.

¹⁾ Vgl. Art. 9e Abs. 1, Art. 10b Abs. 1 und Art. 10e Schlusstitel zum ZGB (SR 210)

²⁾ Vgl. Art. 1 Abs. 4 der Handelsregisterverordnung vom 7. Juni 1937 (SR 221.411)

³⁾ Vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 30. Juni 1998

⁴⁾ bGS 223.1